



Hauptgeschäftsführung

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Zentralstelle/Ministerbüro
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ihre Nachricht/
Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Gesprächspartner

Durchwahl
Tel./Fax
/

Datum

10.01.2022

Stellungnahme zum Entwurf der Corona-Notfall-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Beginn der vierten Welle sind von den damit einhergehenden Kontakt- und Wirtschaftsbeschränkungen wiederum die gleichen Branchen und Unternehmen v.a. im Freizeitbereich, im Handel und bei bestimmten Dienstleistungen betroffen, die ohnehin seit nunmehr fast zwei Jahren einen hohen Preis für die Pandemiebekämpfung zahlen. Aus den täglichen persönlichen Kontakten mit diesen Unternehmerinnen und Unternehmern entnehmen wir, dass die psychische und finanzielle Belastungsgrenze häufig überschritten ist. Grundsätzlich ist dennoch vielen Unternehmerinnen und Unternehmern sowie uns Kammern bewusst, dass mit der neuen Virusvariante "Omikron" das weitere Pandemiegeschehen derzeit im Unklaren ist und Maßnahmen flexibel angepasst werden müssten. Umso zentraler ist es, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung sachgerecht, verhältnismäßig und logisch ableitbar sind. Trotz des sich in Teilen neu ergebenden Kontrollaufwandes (2G-Plus) bewerten die Kammern vor diesem Hintergrund die erweiterten Öffnungsmöglichkeiten, etwa im Beherbergungsgewerbe, für Reisebüros und Versicherungsagenturen, im Freizeit- und Kulturbereich, bei Sport und Messen, der Öffnungszeit der Gastronomie oder bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen als positiv.

Es ist dabei von zentraler Bedeutung, dass die sächsische Staatsregierung die bestehenden Ungleichbehandlungen im Vergleich zu den Regeln anderer Bundesländer zurückgenommen hat. Der nun eingebaute Automatismus für Beschränkungen (§ 21a) ist in Ausmaß und Schärfe wiederum im bundesdeutschen Vergleich beispiellos und Unternehmen nicht vermittelbar. Mit steigender Impfquote und konstantem alltäglichem Infektionsschutz (AHA+L) muss auch hier perspektivisch eine Angleichung und Entschärfung erfolgen.

Folgende Anmerkungen zu Widersprüchen aus Sicht einzelner Branchen möchten wir Ihnen zudem mitgeben:

Gastronomie: Der für die Gastronomie künftig erforderliche, zusätzliche Testnachweis (2G-Plus), wird aus Kammersicht mit großer Wahrscheinlichkeit weiterhin Umsatz kosten, da Gäste zumindest von einer spontanen Einkehr vermehrt Abstand nehmen werden. Hinzu kommen immer weiter ausufernde und detailliert zu kontrollierende Ausnahmeregelungen für Personen mit Booster-Impfung, mit Zweitimpfung vor weniger als drei Monaten, für im

letzten halben Jahr Genesene sowie für Kinder und Jugendliche. Auf die Anwendung der 2G-Plus-Regelung ist in der Gastronomie zu verzichten. Hinzu kommt, dass die Bewirtung im Außenbereich von Cafés oder Bars bezüglich der Zugangsbeschränkungen der Innengastronomie gleichgestellt wird – bei grundlegend unterschiedlichem Infektionsrisiko.

- **Einzelhandel:** auch und insbesondere vor und zwischen den Feiertagen war eine starke Frequentierung des Lebensmitteleinzelhandels zu verzeichnen, Schlangen an den Kassen bei Kaufland, LIDL und ALDI, die faktisch als Vollsortimenter auftraten und -treten, waren ein vertrautes Bild. Hingegen herrschten für Boutiquen, Spielwarengeschäfte und Spezialhändler strenge 2G-Zugangsregelungen.
- **Blumenläden, Buchhandel...:** Widersprüche zeigen sich beispielsweise in Einkaufszentren, wo offene (keine Trennscheibe zum Centergang vorhanden) Blumenläden nur mit 2G-Regel betretbar. Die Bäckerei und Apotheke nebenan, die über eine Tür zu begehen sind, hingegen ohne Einschränkungen. Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs sind ohne Einschränkungen zu betreten – im Buchhandel gilt 2G.
- **Dienstleister:** Während körpernahe Dienstleister mit der neuen VO inzidenzunabhängig öffnen dürfen – was wir begrüßen – müssen andere Dienstleister, wie etwa Reisebüros, Finanzanlagenvermittler, Versicherungsagenturen etc., (§ 9 Abs. 4) bei Überschreiten einer der drei Schwellenwerte in § 21a Abs. 1, wieder schließen. Bei einer Einzelberatung mit FFP2-Maske, Abstand und 3G ist das Infektionsrisiko allerdings im Vergleich zu körpernahen (!) Dienstleistern nahezu bei Null. Die Reglementierung der Betroffenen in § 9 Abs. 4 scheint weiterhin beliebig und eine tragfähige Grundlage ist nicht erkennbar. Diesen Branchen ist grundsätzlich mindestens die Durchführung von Kundengesprächen mit 3G-status und Terminvereinbarung zu gewähren – die vorgesehenen Regelungen im Fall des § 21 a Abs. 1 sind nicht adäquat.

Folgende weitere konkrete Punkte sind zu berücksichtigen:

- Der Definitionsumfang „**Waren des täglichen Bedarfs**“ ist, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung (u.a. OVG Niedersachsen, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof), deutlich zu erweitern. Selbst in Bundesländern mit deutlich stärkerem Infektionsgeschehen – z. B. Bremen, Schleswig-Holstein, Brandenburg – bestehen für die genannten Branchen weniger Einschränkungen. Zudem muss Click & Collect auch ohne Nachweispflicht möglich sein; das Ansteckungsrisiko bei kurzen Kontakten von ca. 5 Minuten – oft im Außenbereich – ist mit AHA-Regel äußerst gering. Bekleidung, Bücher, Blumenläden und Bau-/Gartenfachmärkte sind als tägliche Bedarfsgegenstände in den Katalog aufzunehmen.
- Einrichtungen und Veranstaltungen der **Kultur- und Freizeitgestaltung** sind unter Einhaltung der 2G-Regelungen unabhängig der Schwellenwerte in § 21a zu öffnen.
- **Bars, Clubs, Diskotheken und Saunen** sind Perspektiven zu bieten. Die Öffnung unter 2G+ ist zu ermöglichen.
- **Touristische Angebote** sind unter Beachtung der 2G-Plus-Regelung am Anreisetag unabhängig der in § 21a genannten Schwellenwerte zu ermöglichen. Die Erfahrungen der vergangenen Wochen haben gezeigt: die einseitige Diskriminierung der sächsischen Unternehmen in den Wintersportgebieten hat zu Abwanderungseffekten in andere Bundesländer und nach Tschechien geführt. Es gilt, diesen Fehler umgehend zu beheben und eine ländereinheitliche

Regelung zu finden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Generelle Schließungen scheinen sind daher nicht mehr geboten.

- **Aus- und Weiterbildung gewährleisten (§ 15):** Wo möglich, werden Aus- und Weiterbildungsangebote aktuell digital durchgeführt. Unaufschiebbar Lehrveranstaltungen und Prüfungen (§ 15 Abs. 4) müssen jedoch wie vorgesehen weiterhin in Präsenz möglich sein, um die Einschränkungen für die Bildungsverläufe von Jugendlichen, Auszubildenden und Fortbildungsteilnehmern zu reduzieren. Darüber hinaus sind Ausbildungseinrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft zu öffnen. Viele Jugendliche werden im Rahmen einer Verbundausbildung in privaten Bildungsträgern ausgebildet. Dies gilt nicht nur für die unmittelbare Prüfungsvorbereitung sondern bereits für das erste Lehrjahr.
- **Angemessene Umsetzungs- und ausreichende Anpassungsfristen** für die Wirtschaft garantieren: Die neue Corona-Notfall-Verordnung sollte im Sinne der Planbarkeit bereits am Tag des Kabinettsbeschluss im vollständigen Wortlaut veröffentlicht werden. Dies war bei der aktuell geltenden Verordnung nicht der Fall, sodass Unternehmerinnen und Unternehmer erst zwei Tage vor Geltungsbeginn die neuen Bestimmungen offiziell nachlesen konnten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung!

Das Schreiben geht ebenfalls den sächsischen Fraktionsvorsitzenden, dem Wirtschaftsminister und der Staatskanzlei zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden